

Berufsrechtsschutzversicherung für BDA-Mitglieder

BDAktuell

Recht haben bedeutet leider nicht immer, Recht zu bekommen. Nicht zuletzt im Hinblick auf steigende Anwalts- und Gerichtsgebühren ist eine entsprechende Absicherung unerlässlich.

Für alle berufstätigen Mitglieder des BDA besteht automatisch eine Gruppenrechtsschutzversicherung, die eine Grundabsicherung für die berufliche Tätigkeit bietet. Die anteiligen Versicherungsprämien für die Gruppenrechtsschutzversicherung sind in den BDA-Mitgliedsbeiträgen enthalten. Die Versicherung umfasst Strafrechtsschutz-, Arbeits-/Verwaltungs- und Sozialgerichtsrechtsschutz.

Die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, unabhängig von dem Fachgebiet.



NRV Rechtsschutz

Strafrechtsschutzversicherung

Wann tritt die Versicherung ein?

Die Versicherung gewährt allen berufstätigen Mitgliedern des BDA Rechtsschutz für die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die zu straf-, ordnungswidrigkeits-, disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigten ermittelt wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ereignisse, die vor der Mitgliedschaft in den BDA lagen.

Besteht auch Versicherungsschutz für Vorsatztaten?

Die Rechtsschutzversicherung gilt zunächst auch für vorsätzliche Vergehen, z.B. unterlassene Hilfeleistung/ Abrechnungsbetrug. In diesen Fällen reguliert die Versicherung die Kosten unter dem Vorbehalt, dass sich der Vorwurf als unzutreffend erweist; im Fall einer Verurteilung kann die Versicherung die geleisteten Zahlungen von Ihnen zurückfordern.

Welche Kosten werden übernommen?

Der Rechtsschutz umfasst bis zu einer Höchstgrenze von 500.000 € die Kosten des Verfahrens einschließlich der Entschädigung für Zeugen und vom Gericht beauftragte Sachverständige und die (gesetzliche) Vergütung des für das Mitglied als Verteidiger tätigen Rechtsanwaltes. Jedes Mitglied hat sich jedoch mit 500 € an den Kosten zu beteiligen (Selbstbehalt).

Wer benennt den Rechtsanwalt?

Ein wesentlicher Zweck der Gruppenrechtsschutzversicherung ist, jedem Mitglied vonseiten des BDA einen Verteidiger zu benennen, der solche speziellen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt und dessen Kosten in der vom BDA mit ihm vereinbarten Höhe von der Versicherung getragen werden. Der BDA benennt Ihnen namhafte Verteidiger.

Die freie Wahl des Verteidigers wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Versicherungsgesellschaft bezahlt für den Verteidiger, den das Mitglied frei wählt,

grundsätzlich jedoch nur die gesetzlichen Gebühren.

Sie beauftragen selbst den Anwalt mit Ihrer Verteidigung und erteilen ihm dafür Vollmacht.

Ist eine private Rechtsschutzversicherung vorleistungspflichtig?

Falls Sie eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, unterrichten Sie bitte diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die private Versicherung ist zunächst vorleistungspflichtig; die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt subsidiär. Leistungen der privaten Versicherung kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

Gilt die Versicherung auch für ärztliche Tätigkeiten außerhalb der Anästhesie?

Die Strafrechtsschutzversicherung gilt für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, unabhängig von dem Fachgebiet. So kann bspw. ein Anästhesist, der zukünftig in der Geriatrie tätig wird, weiterhin die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen.

Besteht Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Ausland?

Gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung wird Versicherungsschutz gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Inte-

ressen des Arztes der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

Wie kann ich die BDA-Strafrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?

Wenn Sie die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen wollen, übersenden Sie bitte das ausgefüllte Meldeformular¹ zusammen mit einer Sachverhaltsschilderung an das BDA-Versicherungsreferat.

Wie soll ich mich verhalten, wenn die Polizei mich zur Vernehmung vorlädt?

Bitte machen Sie als Beschuldigter ohne Rücksprache mit Ihrem Verteidiger außer Ihren Personalangaben keine Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft! Weisen Sie darauf hin, dass Sie sich nach Besprechung mit Ihrem Anwalt schriftlich äußern werden. Sollten Sie in dem Ermittlungsverfahren (zunächst) als Zeuge involviert sein, empfiehlt sich dennoch die umgehende Kontaktaufnahme mit den Juristen des BDA, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutzversicherung

Wann tritt die Versicherung ein?

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Prozessen angestellter Ärzte vor den Arbeitsgerichten und beamteter Ärzte vor den Verwaltungsgerichten wegen arbeits- und dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Krankenhausträger (z.B. des angestellten Arztes wegen Vertragskündigung, des beamteten Arztes wegen Abgrenzung der Dienstaufgaben). Der Versicherungsschutz setzt eine BDA-Mitgliedschaft von mindestens drei Monaten vor Klageerhebung voraus (Wartezeit).

Handelt es sich hingegen um Rechtsstreitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer

Personen (z.B. für Geschäftsführer einer Klinik GmbH), besteht kein Versicherungsschutz².

Welche Kosten werden übernommen?

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen bis zur Höchstgrenze von 500.000 €. Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €.

Werden die Kosten für eine außergerichtliche/vorprozessuale anwaltschaftliche Beratung ersetzt?

Die Kosten für eine vorprozessuale oder außergerichtliche anwaltschaftliche Beratung werden von der BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung nicht erstattet. Bei berufsbezogenen Rechtsfragen stehen Ihnen die Juristen des Berufsverbandes, Herr Dr. iur. Elmar Biermann und Frau Ass. iur. Evelyn Weis, gerne als Ansprechpartner zur Verfügung (www.bda.de → Rechtsfragen → Rechtsabteilung).

Wer benennt den Rechtsanwalt?

Sie können den Anwalt frei wählen und beauftragen selbst den Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen (Vollmachtserteilung).

Ist eine private Rechtsschutzversicherung vorleistungspflichtig?

Falls Sie eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, so unterrichten Sie bitte diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Klageerhebung/-zustellung. Die private Versicherung ist zunächst vorleistungspflichtig; die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt subsidiär. Leistungen der privaten Versicherung kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

Gilt die Versicherung auch für ärztliche Tätigkeiten außerhalb der Anästhesie?

Die Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutzversicherung gilt für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen, unabhängig von dem Fachgebiet. So kann bspw. ein Anästhesist, der zukünftig in der Inneren Medizin tätig wird, weiterhin

die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen.

Besteht Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Ausland?

Gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung wird Versicherungsschutz gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Arztes der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

Wie kann ich die BDA-Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?

Wenn Sie den Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie das Verfahren unverzüglich schriftlich bei dem BDA-Versicherungsreferat anmelden.

Damit die Versicherung rechtzeitig über die Deckungszusage entscheiden kann, übersenden Sie bitte vor Erhebung der eigenen Klage mit der Anmeldung einen Entwurf der Klageschrift. Werden Sie verklagt, so senden Sie uns bitte eine Durchschrift der Klageschrift. Die Versicherung kann Rechtsschutz allerdings versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

Bitte beachten Sie:

In den Verfahren, die arbeits- oder dienstrechtliche Auseinandersetzungen betreffen, besteht Versicherungsschutz nur für Prozesse, die von dem versicherten BDA-Mitglied dem BDA innerhalb eines Monats ab Klageeinreichung (bei Aktivprozessen) bzw. innerhalb eines Monats nach Zustellung der gegnerischen Klage (bei Passivprozessen) gemeldet werden. Für verspätet gemeldete Verfahren besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Muss ich Klagefristen beachten?

Bitte beachten Sie in jedem Fall etwaige Klagefristen. Wird die Klagefrist versäumt, so wird eine an sich nicht rechtmäßige Maßnahme wirksam und unangreifbar.

¹ www.bda.de/118_1_2versicherungsbroschuere.htm

² Dieses Risiko kann über die Anschluss-Rechtsschutzversicherung prämiengünstig separat abgesichert werden.

Beispiele für Klagefristen: Eine Kündigungsschutzklage muss binnen 3 Wochen nach Erhalt der (Änderungs-) Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden; auch die Unwirksamkeit einer Befristung muss innerhalb von 3 Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages gerichtlich geltend gemacht werden.

Sozialgerichtsrechtsschutzversicherung

Wann tritt die Versicherung ein?

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Prozessen vor Sozialgerichten in vertragsärztlichen Angelegenheiten (z.B. wegen Zulassung, Ermächtigung, Abrechnung), sofern der BDA das Verfahren als Musterprozess unterstützt. Diese Beschränkung soll eine übermäßige Kostenbelastung durch Prozesse vermeiden, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen.

Des Weiteren setzt die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes eine BDA-Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten vor Klageerhebung voraus (Wartezeit).

Welche Kosten werden übernommen?

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen bis zur Höchstgrenze von 500.000 €. Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €.

Werden die Kosten für eine außergerichtliche/vorprozessuale anwaltschaftliche Beratung ersetzt?

Die Kosten für eine vorprozessuale oder außergerichtliche anwaltschaftliche Beratung (z.B. im Widerspruchsverfahren) können von der BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung nicht erstattet werden. Bei berufsbezogenen Rechts- oder Abrechnungsfragen stehen Ihnen die BDA-Juristen und der Leiter des Referats

für den vertragsärztlichen Bereich gerne als Ansprechpartner zur Verfügung: (www.bda.de → Service & Recht → Rechtsfragen → Rechtsabteilung)

Wer benennt den Rechtsanwalt?

Sie können Ihren Anwalt frei wählen. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem BDA ist aber sinnvoll, da versierte Rechtsanwälte empfohlen werden können.

Der Arzt beauftragt selbst den Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen und erteilt ihm dafür Vollmacht.

Ist eine private Rechtsschutzversicherung vorleistungspflichtig?

Falls Sie eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, so unterrichten Sie bitte diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Klageerhebung/-zustellung. Die private Versicherung ist zunächst vorleistungspflichtig; die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung gilt subsidiär. Leistungen der privaten Versicherung kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

Besteht Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Ausland?

Nein, der örtliche Geltungsbereich der Sozialgerichtsrechtsschutzversicherung ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Muss ich Klagefristen beachten?

Bitte beachten Sie in jedem Fall etwaige Klagefristen. Wird die Klagefrist versäumt, so wird eine an sich nicht rechtmäßige Maßnahme wirksam und unangreifbar. So muss bspw. innerhalb eines Monats nach Erhalt des Widerspruchsbescheides Klage beim Sozialgericht eingereicht werden.

Wie kann ich die Sozialgerichtsrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen?

Musterprozesse sind vor Klageerhebung dem BDA-Versicherungsreferat zu melden:

Bitte übersenden Sie den wesentlichen bisherigen Schriftwechsel (z.B. Abrechnungs- u. Widerspruchsbescheid) an das BDA-Versicherungsreferat. Nur dann kann verbandsintern entschieden werden, ob das Verfahren als Musterprozess unterstützt wird. Musterprozesse dürfen nur nach Rücksprache mit dem BDA durch Vergleich/Klagerücknahme/Verzicht auf Rechtsmittel beendet werden. Beendet der Arzt den Prozess entgegen dem ausdrücklichen Rat des BDA, so kann der Versicherer die Leistungen (anteilig) zurückfordern.

Zusätzlicher Versicherungsservice

Der BDA hat für seine Mitglieder eine Gastarzt- und Praxisvertreterversicherung abgeschlossen. Jedes Mitglied, das diese Versicherungen in Anspruch nehmen möchte, muss sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen. Die genauen Konditionen (einschl. Meldeformulare) dieser Haftpflichtversicherungen sind im Internet abrufbar.

ACHTUNG: Abgesehen von der erwähnten Gastarzt- u. Praxisvertreterhaftpflichtversicherung besteht kein automatischer Haftpflichtversicherungsschutz für BDA-Mitglieder!

Der BDA bietet aber einen Rahmenvertrag mit der Versicherungskammer Bayern an, über den sich BDA-Mitglieder zusätzlich haftpflichtversichern können.

Ass. iur. Evelyn Weis, Nürnberg

BDA-Versicherungsreferat
Roritzerstraße 27, 90419 Nürnberg
Tel.: 0911 9337819
Fax: 0911 3938195
E-Mail: Versicherung@bda-ev.de

Weitere Informationen finden Sie in der BDA-Broschüre „Versicherungsservice und Rechtsschutz“:

www.bda.de/118_1_2versicherungsbroschuere.htm